



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

CREATIVE COMMONS IM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNK: PROBLEME UND POTENTIALE

White Paper Januar 2014

Zum Autor

Leonhard Dobusch, Juniorprofessor für Organisationstheorie, Management-Department, Freie Universität Berlin

Zum Verein D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt

Die Digitalisierung schreitet voran und verändert unsere Gesellschaft fundamental. Die Veränderungen wirken auf alle Lebensbereiche. Diese Dynamik erfordert auch politische Veränderungen – hinsichtlich inhaltlicher Positionierung, politischer Strukturen und der Nachvollziehbarkeit politischer Prozesse.

D64 hat sich zum Ziel gesetzt, diese Entwicklung aktiv, konstruktiv und kreativ mitzugestalten. D64 versteht sich als progressiver Think Tank, der über das reine Nachdenken hinaus auch politische Veränderungen erreichen will. Als Kompass für die inhaltliche Ausrichtung fungieren dabei die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die es vor dem Hintergrund der Digitalisierung zu aktualisieren gilt.

Weitere Informationen unter <http://d-64.org>

Das White Paper steht unter [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

KERNIDEE

Einer der größten von der Allgemeinheit finanzierten Produzenten urheberrechtlich geschützter Inhalte in Deutschland ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Dennoch sind, abgesehen von vereinzelt Ausnahmen, die so finanzierten Werke nicht für die Öffentlichkeit frei verfü- und nutzbar. Eine verstärkte Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde der Verbreitung der produzierten Inhalte dienen und eine Weiternutzung in den verschiedensten Kontexten vereinfachen – etwa im Bildungsbereich. Hinzu kommt, dass offen lizenzierte Inhalte trotz der Depublizierungspflicht einfacher online verfügbar bleiben. Das vorliegende White Paper behandelt Fragen wie welche Hürden für eine Creative Commons-Nutzung bestehen, für welche Inhalte Creative Commons in Frage kommt und welche Lizenzoptionen dabei gewählt werden sollten. Im Ergebnis könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen ihm erteilten Auftrag besser erfüllen – die Beitragszahlenden informieren und unterhalten.

01 WARUM CREATIVE COMMONS IM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNK?

Während sich im Bildungs-¹ und Forschungsbereich bereits seit einiger Zeit die Ansicht durchzusetzen scheint, dass öffentlich finanzierte Inhalte auch möglichst öffentlich zugänglich sein sollten, ist diese Sichtweise im Kontext des öffentlich-rechtlichen und mit Beiträgen finanzierten Rundfunk bislang nicht selbstverständlich. Zwar werden öffentlich-rechtliche Inhalte inzwischen auch im Internet über Webseiten und Mediatheken zugänglich gemacht, allerdings verpflichtete der deutsche Gesetzgeber die Rundfunkanstalten dazu, diese – je nach Themenfeld – binnen mehr oder weniger kurzer Frist wieder zu Depublizieren.

Abgesehen von der Pflicht zur Depublikation ist aber auch die Nutzung der digital zugänglichen Inhalte im Wesentlichen auf den passiven Konsum eingeschränkt. Weiternutzung ist – auch im nicht-kommerziellen Rahmen – nicht ohne Klärung von Rechten möglich, was angesichts damit verbundener Aufwände für PrivatnutzerInnen in der Regel unterbleibt. Selbst in Fällen wie Nachrichteninhalten oder Mitschnitten politischer Debatten, in denen keine nachgelagerte Verwertungskaskade wie zum Beispiel bei Spielfilmen und Serien besteht, ist eine Weiternutzung nicht unkompliziert möglich. Das Einbinden der MP3-Datei einer Radioreportage oder eines Ausschnitts eines Fernseh-Interviews auf dem eigenen Blog ist in der Regel nicht ohne weiteres möglich.

Während viele derartige, eigentlich unrechtmäßige Nutzungsarten im privaten Bereich toleriert werden (was aber auch keine befriedigende Lösung darstellt), ergeben sich für Institutionen wie Bildungseinrichtungen oder auch freie Projekte wie die Online-Enzyklopädie Wikipedia massive Einschränkungen. In die frei lizenzierte Wikipedia könnten nur Ausschnitte aus Sendungen eingebettet werden, die unter freien Lizenzen veröffentlicht wurden.

¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch das D64 White Paper zu „Digitale Lehrmittelfreiheit“, online: http://lehrmittelfreiheit.d-64.org/?page_id=24 [21.01.2014]

Auf Basis dieser kurzen Situationsanalyse lassen sich folgende Gründe für einen verstärkten Einsatz von offenen Lizenzen wie Creative Commons im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks identifizieren:

- > Die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind von der Allgemeinheit finanziert und sollten deshalb auch so öffentlich und frei nutzbar wie möglich zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Creative Commons erlaubt es in diesem Zusammenhang, auch ohne Gesetzesänderung schnell und unbürokratisch jene Inhalte freizugeben, an denen die Rundfunkanstalten sämtliche Rechte besitzen.
- > Die Nutzung von Creative Commons reduziert den zur Klärung von Rechten notwendigen Aufwand sowohl auf Seiten der Rundfunkanstalten als auch auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer. Da Creative-Commons-Lizenzen auf standardisierte Weise Nutzungsmöglichkeiten einräumen, entfallen diesbezügliche Anfragen.
- > Unter Creative Commons veröffentlichte Inhalte lassen sich, eine entsprechend kompatible Lizenz vorausgesetzt, (einfacher) im Rahmen von freien Projekten wie Wikipedia nutzen.
- > Mit entsprechenden Meta-Daten versehen lassen sich Creative-Commons-lizenzierte Inhalte einfach und abgestuft nach unterschiedlichen Lizenzbestimmungen finden.
- > Die Nutzung von Creative Commons kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung und längerfristigen Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Inhalte leisten – gerade auch angesichts der gesetzlichen Depublizierungspflicht.
- > Schließlich nutzen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten selbst mehr und mehr Creative-Commons-lizenzierte Inhalte, zum Beispiel im Rahmen der „Space Night“ des Bayerischen Rundfunks,² in Form von illustrativem Bildmaterial oder als Musik für Online-Videos. Im Gegenzug auch selbst zum Wachstum der durch Creative Commons entstehenden „digitalen Allmende“ beizutragen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

² Vgl. <http://www.br.de/fernsehen/bayerisches-fernsehen/sendungen/spacenight/spacenight-104.html>

Angesichts dieser Vorzüge ist es nicht verwunderlich, dass es bereits heute vereinzelte Pilotprojekte im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gibt, in denen Creative Commons zum Einsatz kommt. Dazu zählen beispielsweise die Sendung „Der elektrische Reporter“ auf ZDFneo,³ das Satiremagazin ‹Zapp› des NDR,⁴ oder der ZDF Faktencheck.⁵ Einerseits zeigen diese Fälle, dass die Verwendung von Creative Commons auch im Kontext des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglich ist. Andererseits ist ihr Ausnahmecharakter aber auch ein Beleg für den Regelfall, in dem eine Nutzung von Creative Commons unterbleibt. Die Ursachen für diese Zurückhaltung sind ebenso vielfältig wie die Gründe, diese als der Überwindung harrende Hürden zu betrachten.

3 Vgl. http://www_elektrischer-reporter.de/

4 Vgl. <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/> bzw. <http://www.ndr.de/cc>

5 Vgl. <http://zdfcheck.zdf.de/>

02 WAS VERHINDERT DEN EINSATZ VON CREATIVE COMMONS IM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDfunk?

Die folgende Liste an Hürden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, erfasst aber zentrale Herausforderungen für eine Förderung von Creative Commons im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

- > **Fehlende Bekanntheit von Creative Commons:** Sowohl die Idee und das Konzept hinter Creative-Commons-Lizenzen als auch die Voraussetzungen für deren Nutzung sind immer noch keineswegs allgemein bekannt. Vor allem ist in dem stark regulierten Umfeld des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch ein eigenmächtiges Experimentieren mit alternativen Lizenzformen nicht ohne weiteres möglich. Wenn es also zu einem verstärkten Einsatz von Creative Commons im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommen soll, ist ein erster Schritt diesbezügliche Informationen möglichst breit zu streuen.
- > **Verwendung von Fremdmaterial:** Häufig sind nicht alle Teile einer Sendung oder eines Beitrags selbstproduziert sondern es wird mit Fremdmaterial (z.B. Agenturmaterial) gearbeitet. Da in so einem Fall die Rundfunkanstalten selbst nicht über sämtliche Rechte am Material verfügen, ist eine Veröffentlichung unter Creative Commons nicht ohne weiteres möglich. Zumindest anfangs ist deshalb eine Beschränkung der Creative-Commons-Nutzung auf Bereiche, in denen ohne Fremdmaterial gearbeitet wird, eine pragmatische Lösung. Mittel- bis langfristig gilt es aber beim Einkauf von Fremdmaterial Fragen der offenen (Weiter-)Lizenzierung zum Thema zu machen.

- > **Fehlende vertragliche Grundlagen:** Neben dem Einsatz von Fremdmaterial werden auch oft Sendungen und Beiträge bei Produktionsfirmen in Auftrag gegeben oder es werden Leistungen von freiberuflich tätigen JournalistInnen und AutorInnen erstellt. Die Abwicklung dieser Kooperationsbeziehung basiert auf standardisierten Vertragswerken, nicht immer ist eine Creative-Commons-Lizenzierung vorgesehen bzw. erlaubt. Das bedeutet, dass auch in Fällen, wo kein weiteres Fremdmaterial eingesetzt wird und auch sonst nichts gegen eine Verwendung von Creative Commons spricht, dennoch eine Lizenzierung nicht ohne weiteres erfolgen kann, sofern diese Möglichkeit nicht bereits in den entsprechenden Verträgen berücksichtigt wurde. Hier wäre eine Adaptierung von Standardverträgen ein erster wichtiger Schritt, um diese Hürde für Creative Commons abzubauen.

- > **Nutzung von GEMA-Musik:** Zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, GEMA-Mitglied zu sein und gleichzeitig Musik unter Creative Commons zu veröffentlichen. Dieser Umstand führt dazu, dass jegliche Verwendung von GEMA-Musik eine Lizenzierung unter Creative Commons ausschließt. Im Umkehrschluss ist deshalb Creative Commons nur bei Nutzung von explizit GEMA-freier Musik oder ohne Verwendung von Musik möglich. Allerdings zeichnet sich in diesem Bereich eine zumindest teilweise Lockerung der GEMA-Regeln ab⁶ und es könnte ihren Mitgliedern in naher Zukunft zumindest die Verwendung jener Creative-Commons-Lizenzen erlaubt werden, die kommerzielle Nutzung vorbehalten (sogenannte „NonCommercial“- oder NC-Lizenzen, siehe auch unten, Tabelle 1).⁷

- > **Unsicherheit bezüglich Vergütung:** In manchen Bereichen sind die Vergütungssätze, vor allem für freie JournalistInnen und AutorInnen, so niedrig, dass diese auf die Ausschüttung von Wiederholungshonoraren – wenn also andere öffentlich-rechtliche Programme die Inhalte nochmals senden – angewiesen sind. Ohne Klarstellung von Seiten der Rundfunkanstalten, dass eine Nutzung von Creative Commons keine Auswirkungen auf die Ausschüttung von Wiederholungshonoraren hat bzw. es alternativ zu gesonderter Vergütung kommt, befürchten manche für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Tätige Vergütungsnachteile. Diese Unsicherheit ließe sich jedoch durch entsprechend verbindliche Zusagen von Seiten der Rundfunkanstalten, dass mit einer Creative-Commons-Lizenzierung keine Änderung bei Wiederholungshonoraren verbunden ist, relativ einfach beseitigen.

6 Vgl. <https://netzpolitik.org/2013/eu-richtlinie-gema-co-muessen-creative-commons-erlauben/> [21.01.2014]

7 Zu den Besonderheiten und potentiellen Nachteilen von NC-Lizenzen siehe die Broschüre „Freie Inhalte mit Creative-Commons-Lizenzen“, online unter http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf [07.05.2012]

Zusammengefasst zeigt sich einerseits, dass ein verstärkter Einsatz von Creative Commons im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kein Selbstläufer, sondern durchaus mit Umstellungen und entsprechenden Aufwänden verbunden ist. Andererseits produzieren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten täglich eine breite Masse von Inhalten – darunter auch solche, bei denen die Rechtklärung für Creative Commons vergleichsweise einfach ist. Und selbst wo größere Hürden für eine Nutzung von Creative Commons bestehen sind diese adressier- und damit zumindest prinzipiell auch überwindbar.

03 WELCHE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN INHALTE KÖNNTEN UNTER CREATIVE COMMONS STEHEN?

Schon heute werden öffentlich-rechtliche Inhalte je nach Kategorie unterschiedlich lange digital zugänglich gemacht. Während Reportagen und Verbraucherinformationen bis zu einem Jahr online verfügbar sind, gelten für Unterhaltungsprogramme und Sportübertragungen deutliche kürzere Fristen. Für die Verwendung von Creative Commons bietet sich ebenfalls eine Unterscheidung verschiedener Kategorien von Inhalten an.

- > **Kurzfristig für Creative-Commons-Nutzung geeignete Inhalte** sind vor allem aktuelle Eigenproduktionen ohne oder mit nur geringem Fremdmaterialanteil. Wichtig ist dabei vor allem, dass keine GEMA-Musik zum Einsatz kommt und ggf. bei kleineren Fremdmaterialanteilen diese vor der Veröffentlichung entfernt werden. Die erwähnten Beispiele der Creative-Commons-Nutzung wie der Elektrische Reporter fallen in genau diese Kategorie. Hinzu kommt ein großer Teil von Hörfunk- sowie Onlinetextinhalten, beispielsweise Audio-Aufzeichnungen und Transkripte von Interviews im Deutschlandradio.
- > **Mittelfristig für Creative-Commons-Nutzung geeignete Inhalte** sind vor allem Auftragswerke und Inhalte, die in Zusammenarbeit mit Produktionsfirmen erstellt werden. Hier gilt es zuerst gemeinsam mit den Vertragspartnern die vertraglichen Voraussetzung für Creative Commons zu schaffen und auch diese für diesbezügliche Anforderungen (insbesondere die Nutzung von Fremdmaterial betreffend) zu sensibilisieren. Dies betrifft ganz allgemein jene Inhalte, die für kommerzielle (Weiter-)Nutzung nur sehr eingeschränkt interessant sind, die aber einen großen Teil der öffentlich-rechtlich produzierten Inhalte ausmachen.

- > **Langfristig könnte schließlich die Produktion ganzer Sendungsreihen** unter Creative-Commons-Lizenzen in Angriff genommen werden. Die diesbezüglichen Hürden sind aber beträchtlich, von der Nutzung von GEMA-Musik bis hin zu nachfolgenden Verwertungsketten. Hier gilt es vorerst eine Änderung der Behandlung von Creative Commons durch die GEMA abzuwarten. Ein „Tatort“ unter Creative Commons ist also zum derzeitigen Zeitpunkt bestenfalls eine Vision.

Etwas anders gelagert ist der Fall von Archivinhalten. Hier zeigt sich, dass die herrschende Gesetzeslage bereits die bloße Digitalisierung von alten Dokumentationen oder ähnlichen Inhalten fast unmöglich macht, von Lizenzierung unter Creative Commons ganz zu schweigen. An dieser Stelle wäre also der Gesetzgeber gefordert, geeignete Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und offene Lizenzierung von Archivinhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen – und so auch zu deren dauerhafter Verfügbarkeit beizutragen. Abgesehen von dieser prinzipiellen Problematik gibt es aber sicherlich auch im Archiv Bestände, die vergleichsweise einfach unter Creative Commons veröffentlicht werden könnten.

04 WELCHE CREATIVE-COMMONS-LIZENZ SOLLTE GENUTZT WERDEN?

Die Frage, welche der insgesamt sechs verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen (siehe auch Tabelle 1)⁸ am besten für die Verwendung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geeignet ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Vielmehr kommt es auf die Art des Inhalts, die mit ihm verbundenen Verwertungspotentiale sowie die verwendeten Fremdinhalte an – letzteres vor allem dann, wenn die Fremdinhalte selbst unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen. Folgende Punkte lassen sich aber festhalten:

- > **Jede Creative-Commons-Lizenz ist besser als keine Creative-Commons-Lizenz:** Aus der Perspektive potentieller Nutzerinnen und Nutzer sind auch mit den restriktivsten Creative-Commons-Lizenzen immer noch große Vorteile verglichen mit dem derzeitigen Status quo verbunden. Denn jede dieser Lizenzen erlaubt die freie öffentliche Weitergabe (z.B. auch über Tauschbörsen) bzw. die dauerhafte, öffentlich zugängliche Speicherung. Zumindest die Verhinderung der Depublizierung ist also mit jeder Creative-Commons-Lizenz möglich.
- > **Offenere Lizenzen machen Inhalte Wikipedia-kompatibel:** Die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia und ihre Schwesterprojekte (z.B. Wikinews oder Wikibooks) verwenden eine vergleichsweise offene Creative-Commons-Lizenz („Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen“) die auch kommerzielle Weiternutzung erlaubt. Umgekehrt bedeutet das aber, dass Inhalte mit restriktiveren Creative-Commons-Lizenzen (z.B. „Namensnennung-KeineBearbeitung“ oder „Namensnennung-NichtKommerziell“) nicht mit Wikipedia-Inhalten kombiniert werden können.

⁸ Vgl. für weiterführende Informationen zu den verschiedenen Creative-Commons-Lizenzversionen: http://cc.d-64.org/faq-zu-creative-commons/#_f0 [21.01.2014]

- > **Einfachere Nutzung von öffentlich-rechtlichen Inhalten in Kitas, Schulen und Universitäten** sowie anderen nicht-profitorientierten Kontexten. Da Creative-Commons-lizenzierte Inhalte ohne komplizierte Rechtklärung nicht nur konsumiert, sondern auch weiterverwendet und neuerlich öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, ist Creative Commons auch ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags. Gerade für die Nutzung in solchen Kontexten ist aber ein Ausschluss der kommerziellen Nutzbarkeit oftmals nicht erforderlich oder sogar kontraproduktiv.⁹

- > **Kommerzielle Nutzung vorbehalten bei Verwertungsinteressen:** Dennoch kann es Gründe geben, das Lizenzmodul „Nicht-Kommerziell“ zu verwenden. Diese Lizenz bietet sich in all jenen Fällen an, in denen die Möglichkeit von Zweit- und Drittverwertungen in kommerziellen Kontexten bestehen. Die Verwendung einer Lizenz mit dem Nicht-Kommerziell-Modul erlaubt hier, ebensolche Verwertungen vorzubehalten bzw. im Einzelfall auszuhandeln. Zukünftig könnte die Bedeutung dieses Lizenzmoduls weiter steigen, wenn Verwertungsgesellschaften wie die GEMA ihren Mitgliedern die Nutzung dieses Moduls erlauben und so das Angebot an Creative-Commons-lizenzierter Musik zunimmt.

Ganz allgemein ist es aber empfehlenswert, im Zweifel eher eine liberale Lizenzversion zu wählen und die Lizenzvielfalt so gering wie möglich zu halten, um eine möglichst große Vielfalt an Nachnutzungsoptionen offen zu lassen. Denn während eine kommerzielle Nutzung im großen Stil häufig ohnehin keine Gefahr ist, können Inhalte durch den Ausschluss kommerzieller Nutzungsweisen auch nicht in Plattformen wie Wikipedia verwendet werden, deren Lizenz eine kommerzielle Nutzung erlaubt.

⁹ Vgl. noch einmal die Broschüre „Freie Inhalte mit Creative-Commons-Lizenzen“, online unter: http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf

Tabelle 1: Übersicht über die verschiedenen Creative-Commons-Lizenzbausteine

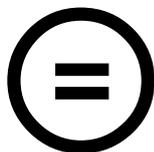
Creative Commons Lizenzbausteine: Creative Commons bietet auf seiner Homepage ein System urheberrechtlicher Lizenzverträge kostenfrei an, die es Kreativen möglichst einfach machen sollen, Dritten bestimmte Rechte an ihren Werken einzuräumen. Der jeweilige Lizenzvertrag wird dabei aus den folgenden vorformulierten Lizenzbausteinen frei zusammengestellt:



Namensnennung („Attribution“, BY): Erlaubt anderen, unter der Voraussetzung, dass die Rechtsinhaberschaft durch Nennung des Namens anerkannt wird, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.



Nicht-Kommerzielle Nutzung („Noncommercial Use“, NC): Erlaubt anderen, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen. Kommerzielle Nutzung erfordert eine gesonderte Vereinbarung.



Keine Bearbeitungen („No Derivatives“, ND): Erlaubt anderen, nur unveränderte Kopien des Inhalts zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen, dagegen sind keine Bearbeitungen erlaubt, die auf dem Inhalt basieren.



Weitergabe unter gleichen Bedingungen („ShareAlike“, SA): Erlaubt anderen, Bearbeitungen des Inhalts nur unter einem Lizenzvertrag zu verbreiten, der demjenigen entspricht, unter dem der Inhalt lizenziert worden ist.

05 FAZIT UND HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

Wie die Ausführungen in diesem White Paper gezeigt haben, gibt es nicht nur gute Gründe für einen verstärkten Einsatz von Creative Commons im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sondern auch Bereiche, in denen die diesbezüglichen Hürden niedrig sind. Zum Beispiel im Bereich von selbstproduzierten Beiträgen ohne Fremdmaterial könnte Creative Commons relativ unkompliziert von der Ausnahme zur Regel werden.

Um den Anteil an Creative-Commons-lizenzierten Inhalten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu steigern, bieten sich folgende kurzfristigen Maßnahmen an:

- > **Studie zur Klassifikation von Inhalten hinsichtlich Lizenzierungstauglichkeit:** Im Rahmen einer Studie sollten öffentlich-rechtliche Inhalte hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für Creative-Commons-Lizenzierung klassifiziert werden.
- > **Creative-Commons-Integration in Content-Management-Systeme:** In jenen Bereichen, die prioritär für eine Creative-Commons-Lizenzierung in Frage kommen, gilt es die Vornahme dieser Lizenzierung so einfach wie möglich zu machen sowie zur Auffindbarkeit der Inhalte beizutragen. Voraussetzung dafür ist eine Integration der Lizenzierungsoption in die hauseigenen Content-Management-Systeme samt automatischer Beifügung entsprechender Meta-Daten. Verbunden mit dieser Integration sollte auch die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Creative-Commons-Lizenzversionen sein.
- > **Informationsoffensive zu Creative Commons:** Damit die Möglichkeiten für Creative-Commons-Nutzung auch tatsächlich ausgeschöpft werden, müssen Informations- und Unterstützungsangebote geschaffen werden. Teil dieser Informationsoffensive sollten auch Empfehlungen hinsichtlich der zu verwendenden Lizenzversionen sein. Außerdem ist glaubhaft sicherzustellen, dass mit Creative Commons keinerlei Vergütungseinbußen für JournalistInnen und sonstige AuftragnehmerInnen verbunden sind.

- > **Überarbeitung von Standardverträgen:** Eine Überarbeitung von verwendeten Standardverträgen für Auftragsproduktionen u.a. dahingehend, dass zumindest die Option einer Creative-Commons-Lizenzierung eröffnet wird, ist auch im Bereich von Eigenproduktionen ohne Fremdmaterial entscheidend für die Akzeptanz von Creative Commons.

- > **Problem von verwaisten, öffentlich-rechtlichen Werken lösen:** Historische bzw. Jahrzehnte alte Inhalte, bei denen eine Rechteklärung nicht mehr möglich ist, sollten von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Creative-Commons-Lizenz digital zugänglich gemacht werden können. Dafür bräuchte es allerdings eine gesetzliche Regelung, die aber durch die jüngste EU-Richtlinie zu verwaisten Werken¹⁰ auch kurzfristig auf nationalstaatlicher Ebene erfolgen könnte.

Diese Sofortmaßnahmen könnten mittelfristig ergänzt werden durch Pilotprojekte mit AuftragsproduzentInnen in Bereichen, die ebenfalls für eine Creative-Commons-Nutzung in Frage kommen sowie die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Creative-Commons-Portal, in dem offen lizenzierte Inhalte gebündelt und durchsuchbar angeboten werden.

¹⁰ Vgl. <http://www.telemedicus.info/article/2419-Die-EU-Richtlinie-zu-verwaisten-Werken-im-Ueberblick.html>

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Webseite der D64-Initiative zur Förderung von
Creative Commons:

<http://cc.d-64.org>

Literatur

- Dobusch, L. (2010): "Creative Commons' Privates Urheberrecht: (k)eine Lösung?", Kurswechsel 4/2010, online: [http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch\(2010\)CC-Privates-Urheberrecht-\(k\)eine-Loesung-kursw.pdf](http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch(2010)CC-Privates-Urheberrecht-(k)eine-Loesung-kursw.pdf)
- Dobusch, L. (2012): "Es braucht kein neues Urheberrechtsgesetz", Zeit Online, <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-12/creative-commons-reform>
- Eidenberger, M./Ortner, A. (2007): "Kreativität in Fesseln: Wie Urheberrecht Kreativität behindert und doch mit seinen eigenen Waffen geschlagen werden kann." In: Dobusch, L./Forsterleitner, C. (Hg.): Freie Netze. Freies Wissen. Echomedia, <http://www.freienetze.at/pdfs/fnfw-kapitel2.pdf>
- Klimpel, P. (2012): Freie Inhalte mit Creative-Commons-Lizenzen. Online unter http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf
- Lessig, L.: „Freie Kultur: Wesen und Zukunft der Kreativität.“ Open Source Press, http://cc.d-64.org/literatur-zu-creative-commons/www.fosdoc.de/downloads/OSP_lessig_freiekultur.pdf